

der G. B.; hier wird die Sache nur ganz am Rande in c. XV und XVII berührt, und zwar im Zusammenhang der politischen Städtebünde und des fürstlichen Fehderechts. In c. XV werden lediglich die bestehenden Landfriedensordnungen bestätigt, die so lange in Kraft bleiben sollen, bis der Kaiser andere Regelungen treffen würde¹²⁾. Der ungefähr gleichzeitige Bericht des Heinrich von Dießenhofen überliefert ferner eine ganz kurze Nachricht, die zunächst vermuten läßt, daß der Kaiser nach Beratung mit den Ständen eine allgemeine, nach Diözesen gegliederte Aufteilung des Reiches in Landfriedensbezirke angeordnet hätte¹³⁾. Abgesehen von dem schon erwähnten Passus in c. XV der G. B. enthält jedoch keine der urkundlichen Quellen irgendeinen Hinweis auf eine solche Anordnung, und jedenfalls kann ein kaiserliches Mandat dieses Inhalts nicht erlassen worden sein. Dießenhofens Angabe läßt sich also nicht durch andere Quellen kontrollieren oder bestätigen. Die ausdrückliche Vertagung der Sache spricht vielmehr gegen die Glaubwürdigkeit seiner Nachricht, auch wenn eine solche Vereinbarung oder Anordnung durchaus dem entsprechen würde, was wir über die Ziele von Karls Landfriedenspolitik in den folgenden Jahren wissen — nämlich Einrichtung regionaler Landfriedensbündnisse unter kaiserlicher Kontrolle¹⁴⁾. Die Chroniknotiz kann also bestenfalls als Widerspiegelung der kaiserlichen Absichten verstanden werden.

Was schließlich die Regelung der Zollfragen angeht, die ebenfalls in der kaiserlichen Proposition angekündigt war, so scheint sie im Rahmen allgemeiner Verhandlungen über die städtischen Privilegien erörtert worden zu sein, d. h. Ende November und Anfang Dezember 1355, vor den eigentlichen Verfassungsbesprechungen. Besonders in den Tagen vom 29. — 30. November und 6. — 10. Dezember stellte der Kaiser, unter dem Zeugnis der anwesenden geistlichen und weltlichen Herren, eine lange Serie von Privilegien aus, die in den meisten Fällen jedoch lediglich ältere Gerechtsame bestätigten¹⁵⁾.

¹²⁾ K. Zeumer (s. Anm. 1) 2, 31.

¹³⁾ J. F. Böhm er, *Fontes rerum Germ.* 4 (1868) 101: *Imperator electores et civitatenses in regno Alamanie convocavit ad se in Norenberg tractantes ea, que sunt pacis, volens et mandans, ut pacem per regnum servarent et contra facientes punirent. Quod promiserunt postulantes in singulis dyocesibus capitaneos, qui eos assisterent. Quos eis assignavit.*

¹⁴⁾ Vgl. E. A. Fischer, *Die Landfriedensverfassung unter Karl IV.* (Diss. Gött. 1883) passim; s. u. S. 238.

¹⁵⁾ Reg. Imp. VIII, Nr. 2283, 2297 (vgl. 2298 u. 2302), 2299 (vgl. 2304—2306), 2313, 2314 (vgl. 2297), 2315, 2318, 2321—28.